

Ausgabe 34/2024 vom 20. Dezember 2024

Forderungen des bpa Arbeitgeberverbandes an die nächste Bundesregierung

Änderungen bei der Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX

Was ändert sich noch ab 2025 – eine Auswahl für Arbeitgeber

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des bpa Arbeitgeberverbandes zwischen den Jahren



Forderungen des bpa Arbeitgeberverbandes an die nächste Bundesregierung

Präsidium und Vorstand des bpa Arbeitgeberverbandes haben ein Forderungspapier an eine neu zu bildende Bundesregierung nach den Bundestagswahlen am 23. Februar 2025 formuliert.

Wir fordern, die Vorgaben zur Tarifpflicht in der Pflege zu reformieren.

Wir fordern, moderne Arbeitszeitregelungen zu schaffen, die der heutigen Arbeitswelt gerecht werden.

Wir fordern, den Krankenstand in der Pflege mit gezielten Maßnahmen zu senken.

Wir fordern, die Einwanderung von Pflegekräften zu beschleunigen und Berufsankennung zu vereinfachen.

Wir fordern eine Umsetzung der EU-Entgelttransparenz-Richtlinie mit Augenmaß.

Wir würden uns freuen, wenn Sie mit diesen Forderungen auch auf Ihre Bundestagskandidatinnen und -kandidaten vor Ort zugehen und unsere Positionen deutlich machen.

Das Papier finden Sie [hier](#).

Änderungen bei der Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX

Besetzen Arbeitgeber nicht die nach § 154 SGB IX vorgeschriebene Anzahl an Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Mitarbeitern, sind sie nach § 160 SGB IX zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet.

An dieser Stelle möchten wir Sie über relevante Änderungen die Ausgleichsabgabe betreffend informieren.

1. Ausgleichsabgabe für das Jahr 2024, die erstmalig zum 31. März 2025 zu entrichten ist:

Mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes wurde die sogenannte vierte Staffel bei der Ausgleichsabgabe eingeführt. Sie gilt seit dem 1. Januar 2024 und muss erstmalig zum 31. März 2025 von den Unternehmen entrichtet werden, die laut Anzeigeverfahren keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Zudem gibt es Änderungen bei der Mehrfachanrechnung.

Für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz müssen Unternehmen daher nach § 160 SGB IX für das Anzeigjahr 2024 monatlich folgende Beträge zahlen:

- 140 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 3 % bis unter 5 %
- 245 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 2 % bis unter 3 %
- 360 Euro bei einer Beschäftigungsquote von über 0 % bis unter 2 %
- 720 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 0 %

Für Arbeitgeber mit **mindestens 20 und weniger als 40 bzw. 60** zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen ergeben sich folgende monatliche Beträge (Kleinstbetriebsregelung):

Weniger als 40 Arbeitsplätze:

- 140 € bei weniger als einem schwerbehinderten Menschen (nicht ganzjährig)
- 210 € bei keinem schwerbehinderten Menschen

Weniger als 60 Arbeitsplätze:

- 140 € bei weniger als zwei schwerbehinderten Menschen
- 245 € bei weniger als einem schwerbehinderten Menschen
- 410 € bei keinem schwerbehinderten Menschen

2. Erhöhung der Ausgleichsabgabe, die ab dem 1. Januar 2025 gilt und erstmalig zum 31. März 2026 zu entrichten ist:

Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) hat uns darüber informiert, dass ab 1. Januar 2025 die Ausgleichsabgabe gemäß § 160 Abs. 3 SGB IX erhöht wird. Die Anpassung erfolgt, wenn sich die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV seit der letzten Anpassung um mehr als 10 % erhöht hat. Zuletzt fand im Jahr 2021 eine Erhöhung auf der Grundlage von § 160 Abs. 3 SGB IX statt.

Für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz müssen Unternehmen dann **für das Anzeigjahr 2025** monatlich folgende Beträge zahlen:

- 155 € (statt 140 €) bei einer Beschäftigungsquote von 3 % bis unter 5 %
- 275 € (statt 245 €) bei einer Beschäftigungsquote von 2 % bis unter 3 %
- 405 € (statt 360 €) bei einer Beschäftigungsquote von 0 % bis unter 2 %
- 815 € (statt 720 €) bei einer Beschäftigungsquote von 0 %
-

Die **Kleinstbetriebsregelung** führt für Arbeitgeber mit mindestens 20 und weniger als 40 bzw. 60 Arbeitsplätzen im Jahr zu folgenden monatlichen Beträgen:

Weniger als 40 Arbeitsplätze:

- Weniger als zwei schwerbehinderte Menschen: 140 €
- Weniger als ein schwerbehinderter Mensch: 155 € (statt 140 €)
- Null schwerbehinderte Menschen: 235 € (statt 210 €)

Weniger als 60 Arbeitsplätze:

- Weniger als zwei schwerbehinderte Menschen: 155 € (statt 140 €)
- Weniger als ein schwerbehinderter Mensch: 275 € (statt 245 €)
- Null schwerbehinderte Menschen: 465 € (statt 410 €)

Die neuen Beträge für die Ausgleichsabgabe hat das BMAS im [Bundesanzeiger am 11.12.2024](#) veröffentlicht.

Alle relevanten Informationen zur Ausgleichsabgabe finden Sie auf der Webseite www.rehadat-ausgleichsabgabe.de. Die Anwendung IW-Elan, mit der Arbeitgeber ihre Anzeige für das Anzeigjahr 2024 berechnen und abgeben können, erscheint im Dezember 2024 auf www.iw-elan.de.



Was ändert sich noch ab 2025 – eine Auswahl für Arbeitgeber

Hinzuverdienstgrenze für Renten wegen Erwerbsminderung steigen

Die Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit steigen 2025. Beim Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ergibt sich ab Januar eine jährliche Hinzuverdienstgrenze von rund 19.661 €. Bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Mindesthinzuverdienstgrenze rund 39.322 €.

Steigerung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns

Zum 1. Januar 2025 steigt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn auf 12,82 €. Dies betrifft Beschäftigte, die nicht unter die PflegeArbbVO fallen, also nicht in den Bereichen Pflege und Betreuung tätig sind.

Änderungen beim Minijob (§ 8 Absatz 1 SGB IV)

Die Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze) steigt mit dem allgemeinen, gesetzlichen Mindestlohn. Die Geringfügigkeitsgrenze wird zum 1. Januar 2025 von 538 € auf 556 € im Monat angehoben.



Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des bpa Arbeitgeberverbandes zwischen den Jahren

Die Geschäftsstellen des bpa Arbeitgeberverbandes bleiben vom 24.12.2024 bis 01.01.2025 geschlossen. Ab dem 02.01.2025 sind wir wieder zu den bekannten Geschäftszeiten für Sie da.



**Wir wünschen frohe Weihnachten
und ein friedvolles neues Jahr!**

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de

